

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 11. Dezember 2024 in Dürnkrot, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal.

Die Einladung erfolgte am 3. Dezember 2024 durch Kurrende.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.12 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Stefan Istvanek

Vizebgm. Marina Martinz

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 1. GGR Erhard Leitgeb | 9. GR Günter Graf |
| 2. GGR Horst Tatzber | 10. GR Sascha Tatzber |
| 3. GGR Herbert Steiner | 11. GR Leopold Boyer |
| 4. GR Wilhelm Kaspar | 12. GR Franz Fleckl |
| 5. GR Edith Kouba | 13. GR Reinhard Seebauer |
| 6. GR Ferdinand Kolarik | 14. GR Gerhard Hasitzka |
| 7. GR Birgit Kaspar | 15. GR Martin Bauer |
| 8. GR Michael Bauch | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GGR Manuela Gieger
2. GR Manuela Niessner
3. GR Gerald Kittl
4. GR Gregor Sperk

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- 1.

Vorsitzender: Bürgermeister Stefan Istvanek

Schriftführerin: Michaela Krschka

Die Sitzung war öffentlich (*Pkt. 12 nicht öffentlich*)

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Nachtragsvoranschlag 2024
3. Voranschlag 2025
4. Nebengebührenordnung gem. NÖ GBedG 2025
5. Verordnung Funktionsdienstposten gem. NÖ GBedG 2025
6. Wohnungsvergaben
7. Übereinkommen Nebenanlagen Geh- und Radweg entlang der L11
8. Verordnung Fahrradstraße
9. Gemeindeübergreifendes Projekt „Bike & Boat SK-AT“
10. Vergabe von Aufträgen
11. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung mittels Einladungskurrende und durch Kundmachung an der Amtstafel, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von ihm als Bürgermeister ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „A“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Entwidmung einer Teilfläche vom öffentlichen Grund“ eingebracht wurde. Dieser Punkt hat sich nach Ausschreibung der Sitzung ergeben. Der Vorsitzende liest den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 11 der Tagesordnung behandelt wird. Der bisherige TOP 11 wird angereicht und somit zu TOP 12 (nicht öffentlich).

zu Pkt. 1.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 20. November 2024 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2.

Ein Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2024 liegt zur Beschlussfassung vor. Der Vorsitzende erläutert die Eckdaten. Hauptgründe für den NVA sind die Anzahlung für das Feuerwehrfahrzeug von € 132.000,00, die fertig gestellten Radwege mit Ausgaben von € 334.000,00 sowie die notwendige Anpassung der zu hoch budgetierten Einnahmen für Windräder und der Bauplatzverkäufe im Voranschlag 2024. Die Fragen von GR Martin Bauer betreffend Schuldenstand und Grundinanspruchnahme (Windräder) im NVA werden seitens der Kassenverwalterin der Gemeinde beantwortet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig 16 Stimmen dafür / 1 Stimmenthaltung (FPÖ)

zu Pkt. 3.

Der Voranschlag 2025 ist bis 10.12.2024 zur öffentlichen Einsicht auflegen. Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Der Voranschlag beträgt einnahmenseitig € 7.833.500,00 und ausgabenseitig € 8.119.400,00. An größeren Projekten sind die Kanalsanierung und Kanalerweiterung, der Ankauf des Feuerwehrautos, der Kindergartenzubau, der Straßen- und Wegebau sowie der Radwegausbau vorgesehen. Die Fragen von GR Martin Bauer betreffend Darlehen Kanal, Parkanlagen, Personal Bauhof, Ankauf von Fahrzeugen und die Fragen von GR Leopold Boyer betreffend Zubau Kindergarten und Haftungen werden seitens der Kassenverwalterin und dem Vorsitzenden beantwortet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025 inkl. dem mittelfristigen Finanzplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig 16 Stimmen dafür / 1 Stimmenthaltung (FPÖ)

zu Pkt. 4.

Künftig müssen zwei Nebengebührenordnungen parallel bestehen, die derzeit gültige Nebengebührenordnung und eine weitere Nebengebührenordnung für alle Bediensteten, die ab 01.01.2025 ihren Diensteintritt haben und für Bedienstete, die ihren Eintritt zwischen 01.01.2022 und 31.12.2024 haben und die vom Optionsrecht ins NÖ GBedG 2025 ab 01.01.2025 Gebrauch machen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Nebengebührenordnung gemäß NÖ GBedG 2025 gem. der Beilage „B“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 5.

Für Anstellungen ab 01.01.2025 nach dem NÖ GBedG 2025, die einen Funktionsdienstposten innehaben, ist es erforderlich, dass der Gemeinderat eine neue Verordnung für Funktionsdienstposten beschließt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung für Funktionsdienstposten gemäß dem NÖ GBedG 2025 gemäß Beilage „C“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig 16 Stimmen dafür / 1 Stimmenthaltung (FPÖ)

zu Pkt. 6.

Derzeit liegen dem Gemeinderat keine Wohnungsvergaben zur Beschlussfassung vor.

zu Pkt. 7.

Dem Gemeinderat liegt ein Übereinkommen für die Überlassung der Nebenanlagen des Geh- und Radwegs außerorts entlang der L11 (Waidendorf – Dürnkrut) mit dem Land NÖ zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge das Übereinkommen mit dem Land NÖ über die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb von Ortsgebieten auf öffentlichem Gut durch die Gemeinde gem. Beilage „D“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 8.

Die fertiggestellte Radwegverbindung Apfelweg Bauabschnitt II gem. Plan Nr. 1736-09, erstellt von ZT-Büro DI Franz Paikl, muss seitens des Gemeinderates zur Fahrradstraße verordnet werden, da es sich um eine Gemeindestraße handelt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung der oben genannten Gemeindestraße zur Fahrradstraße gemäß Beilage „E“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 9.

Für das geplante Interreg-Projekt „Bike & Boat SK AT“ ist es notwendig, einen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat für die finanzielle Unterstützung der Planung zu fassen. Unser finanzieller Beitrag beträgt für die gesamte Projektlaufzeit von 3 Jahren € 4.000,-- pro Jahr. Die NÖ.Regional beteiligt sich an den Kosten des Projektes nur, wenn alle Gemeinden teilnehmen (Hohenau, Drösing, Dürnkrut, Angern und Marchegg). Eckdaten des Projekts sind die Besucherlenkung, Schaffung und Nutzung von Naturpfaden und Kanu-Infrastruktur sowie nachhaltige Freizeitnutzung und Ökotourismus. Dieses Projekt wird durch die EU gefördert.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss über die Teilnahme am Interreg-Projekt „Bike & Boat SK AT“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig 12 Stimmen dafür / 4 Stimmen dagegen (Boyer, Seebauer, Hasitzka, Bauer) / 1 Stimmenthaltung (Fleckl)

zu Pkt. 10.

Vergabe von Aufträgen

Dzt. liegen keine Auftragsvergaben zur Beschlussfassung vor.

Pkt. 11.

Dringlichkeitsantrag

Der Verkauf der Parzelle 1216/12 im Ausmaß von 600 m² an Otto und Monika Eisenbock wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.10.2024 bereits beschlossen. Es gibt dazu einen Teilungsplan mit der GZ. 3006, erstellt von der Vermessung Molzer ZT GmbH, da das Grundstück mit der Parzelle 1216/13 (Grundstück von Otto und Monika Eisenbock) vereinigt werden soll. Das Teilstück der Gemeinde, dass verkauft wird und dass für die Entwässerung der Regenwässer vorgesehen wäre, ist als öffentliches Gut gewidmet. Damit das Teilstück 1 verkauft werden kann, ist ein Gemeinderatsbeschluss für die Entwidmung der Teilfläche aus dem öffentlichen Gut erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Entwidmung der Teilfläche 1 gem. dem Teilungsplan der Vermessung Molzer ZT GmbH mit der GZ. 3006 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am '19. MRZ. 2025' genehmigt.


.....
Bürgermeister
.....
Schriftführerin
.....
Gemeinderat SPÖ
.....
Gemeinderat ÖVP
.....
Gemeinderat FPÖ

Bgm. Stefan Istvanek

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Dürnkrot

Dürnkrot, 09.12.2024

Betrifft:

Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

DRINGLICHKEITSANTRAG –

Ich ersuche um Aufnahme des nachstehenden Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung am 11.12.2024:

- Entwidmung einer Teilfläche vom öffentlichen Gut

Dieser Punkt hat sich erst nach Ausschreibung der Sitzung ergeben.



Der Bürgermeister:



MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

2263 Dürnkrot, Schloßplatz 1

Tel.: 02538/80562 Fax: -22

gemeinde@duernkrut.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Dürnkrot

**„NEBENGEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE BEDIENSTETEN DER MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT“
NACH DEM NÖ GBEDG 2025**

vom 11. Dezember 2024

Gültig ab 1. Jänner 2025

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Nebengebührenordnung (NGO) findet auf alle im aktiven öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden ständig beschäftigten Bediensteten der Marktgemeinde Dürnkrot Anwendung, für die das NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 gilt.
- 2) Die Gemeindebediensteten erhalten Nebengebühren:

§ 2 Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anders bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts, bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem die Nebengebühr verbunden ist.

II. ABSCHNITT

Nebengebühren

§ 3 Gebühren für Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle

Für die Gemeindebediensteten findet bezüglich der Gebühren für Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle (Reisekostenersatz, Beförderung von Reisegepäck, Kilometergeld und Reisezulagen zur Bestreitung des Mehraufwandes und der Unterkunft) die Reisegebührenvorschrift des Landes Niederösterreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Nebengebührenordnung nichts anderes bestimmt.

Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des leitenden Gemeindebediensteten ihr eigenes Fahrzeug für Dienstfahrten verwenden, erhalten hierfür ein Kilometergeld entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Zulagen

Grundlage für die nachstehend angeführten Sonderzulagen bildet das jeweilige Grundgehalt des Bediensteten monatlich.

- 1) Fehlgeldentschädigung
Kassenverwalter erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt monatlich 3 % des jeweiligen Grundbezuges.
- 2) Die als Klärwärter bestellten Bediensteten erhalten jeweils 5% des Grundbezuges als Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage für die Betreuung der Kläranlage, der Pumpstationen, des Hochwasserpumpwerkes und der Hochwasserschleusen.
- 3) Mitarbeiter des Bauhofs erhalten 5% des Grundbezuges als Schmutzzulage für Arbeitsbedingungen, die mit über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehender Verschmutzung verbunden sind.
- 4) Die Mehrleistungen, die vom zuständigen Bediensteten anlässlich der Erstellung des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Dürnkrot bzw. des Standes- und Staatsbürgerschaftsverbandes erbracht werden, werden mit einem pauschalierten Betrag in Höhe einer Funktionszulage der Funktionsgruppe FL1 Stufe 1 entlohnt.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Nebengebührenordnung mit Anhang tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- 2) Die bis zu diesem Zeitpunkt in Gültigkeit stehende Nebengebührenordnung bleibt für alle Bediensteten bestehen, für die das NÖ GBEDG 2025 nicht gilt.

Dürnkrot, am 11. Dezember 2024

**ANHANG ZUR NEBENGEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE BEDIENSTETEN
DER MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT
NACH DEM NÖ GBEDG 2025**

Gültig ab 1. Jänner 2025

1) Personalzulagen

Folgende Bedienstete erhalten eine Personalzulage:

- a) Leitender Gemeindebediensteter 14 %

2) Sonderurlaub mit Bezügen

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- | | |
|--|---------------|
| - bei eigener Eheschließung | 2 Arbeitstage |
| - bei Tod des Ehegatten, Eltern, Kinder | 2 Arbeitstage |
| - bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder) | 1 Arbeitstag |
| - bei Übersiedlung des eigenen Haushaltes | 1 Arbeitstag |
| - bei Eheschließung des eigenen Kindes | 1 Arbeitstag |
| - bei Niederkunft der Ehefrau | 2 Arbeitstage |

3) Rufbereitschaft

- a) Kläranlage:

Die mit der Betreuung der Kläranlage betrauten Gemeindebediensteten, welche dies auch durchführen und sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten haben, gebührt für diese Zeit die gesetzliche Rufbereitschaftspauschale. Die Rufbereitschaft rotiert unter den betroffenen Bediensteten im Intervall von je 10 Tagen.

- b) Winterdienst:

Den in den Wintermonaten (1. November bis Ende Februar) mit der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung betrauten Gemeindebediensteten, welche dies auch durchführen und sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten haben, gebührt für diese Zeit die gesetzliche Rufbereitschaftspauschale. Die Rufbereitschaft rotiert unter den betroffenen Bediensteten im Intervall von je 10 Tagen.

An folgenden Tagen findet kein bzw. nur eingeschränkter Dienstbetrieb statt:

Für Bedienstete der Gemeinde (Bauhof und Verwaltung) endet der Dienst am Faschingsdienstag um 12.00 Uhr. Für Teilzeitbedienstete gilt an diesem Tag die halbe Arbeitszeit (nur bei Anwesenheit).

Diese Regelung gilt nicht für Bedienstete, die im Rahmen der Kinderbetreuung (Kindergarten, Hort, schulische Tagesbetreuung o.ä.) Dienst leisten.

Am Allerseelentag und am Karfreitag ist für alle Gemeindebediensteten dienstfrei.

Dürnkrut, am 11. Dezember 2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Bezeichnung des Funktionsdienstpostens	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
Amtsleitung	7	FL1

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 3, p.A. 2120 Wolkersdorf, Johann Galler Straße 14-16, im Folgenden kurz „**Land NÖ**“ genannt und der Marktgemeinde Dürnkrut, p.A. 2263 Dürnkrut, Schlossplatz 1, im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb von Ortsgebieten auf öffentlichem Gut des Landes NÖ durch/für die Gemeinde.

I.

Seitens des Landes NÖ wird der Errichtung der Nebenanlagen (komb. Geh- und Radweg) außerorts durch und auf Kosten der Gemeinde im Zuge der L/B Straße L11 von km 37,793 bis km 38,823 auf dem Grundstück Nr. 2191/2 EZ 301 in der KG Waidendorf und dem Grundstück Nr. 1210 EZ 493 in der KG Dürnkrut zugestimmt. Die errichteten Nebenanlagen (komb. Geh- und Radweg) außerorts verbleiben in der Erhaltung, Betrieb, Verwaltung einschließlich Winterdienst und somit im Eigentum der Gemeinde.

II.

Seitens des Landes NÖ werden für die Herstellung der Nebenanlagen (komb. Geh- und Radweg) außerorts die erforderlichen Grundstücksteile kostenlos an die Gemeinde abgetreten. Die vom Land NÖ kostenlos abgetretenen Grundstücke werden von der Gemeinde ins grundbücherliche Eigentum übernommen. Für die Herstellung der Grundbuchsordnung, die Erstellung des erforderlichen Teilungsplans sowie die gesamte Abwicklung der Verbücherung ist von *der Gemeinde ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen* zu beauftragen. Sämtliche Abgaben, Steuern, Gebühren, Honorare, etc. trägt *die Gemeinde*. Die Schlussvermarkung/Grenzverhandlung ist in Beisein des Landes NÖ durchzuführen.

III.

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und die Gemeinde in Kraft.

Wolkersdorf, am

NÖ Landesregierung

NÖ Straßenbauabteilung 3

Im Auftrag

.....

(Bauabteilungsleiter)

Dürnkrot, am

.....

Bürgermeister

.....

.....

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

.....

.....

Beilage:

Lageplan der Fördereinreichung für den Alltagsradweg in digitaler Form.



MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

2263 Dürnkrut, Schloßplatz 1

Tel.: 02538/80562 Fax: -22

gemeinde@duernkrut.gv.at

Dürnkrut, 11.12.2024

Betrifft: Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Dürnkrut

Radweg „Apfelweg“ Bauabschnitt II gem. Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan vom
ZT DI Franz Paikl mit der GZ 1736-04/24.

Zl. 640-FSt.VO/2024 Apfelweg

VERORDNUNG

§ 1 Maßnahme

Die Gemeindestraße Apfelweg Bauabschnitt II (Bernsteinstraße bis Ende Grundstück Nr. 911/4) wird zur Fahrradstraße erklärt.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung ist mittels Hinweiszeichen

„Fahrradstraße“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 26 StVO 1960 sowie „Fahrradstraße“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 26 StVO 1960 mit der Zusatztafel „Sackgasse mit Durchfahrmöglichkeit für Radfahrer und Durchgehbarkeit“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11b StVO 1960 und „Ende der Fahrradstraße“ gemäß § 53 Abs 1 Z 29 StVO 1960

kundzumachen und tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Die genannten Pläne bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

angeschlagen am:

Der Bürgermeister

abgenommen am:

Stefan Istvanek